EIDG. INSPEKTORAT FÜR AUFZÜGE INSPECTION FÉDÉRALE DES ASCENSEURS



	vom	19. September 2008
	Stand	1. September 2017

Notrufeinrichtung: Informationen in der Kabine

Fragestellung:

Die Norm EN 81-28 wurde durch ihre Veröffentlichung im Bundesamtsblatt im Jahre 2004 in der Schweiz in Kraft gesetzt. Sie schreibt im Artikel 4.1.4 vor, dass sichtbare und hörbare Signale den Fahrgast darüber informieren müssen, dass ein ausgelöster Notruf als ein echter Notruf erkannt wurde.

- 1. Ist diese Norm für alle neu in Verkehr gebrachten Aufzüge zwingend einzuhalten?
- 2. Ist der Absatz 4.1.4 dieser Norm immer zwingend einzuhalten, oder würde es auch genügen, den Notruf "wie früher" nur mit akustischen Signalen zu bestätigen?
- 3. Welche Anforderungen werden durch das EIA bei einer nachträglichen Kontrolle gestellt?

Antwort:

- 1. Eine Norm ist nie obligatorisch. Die Einhaltung einer harmonisierten Norm bewirkt jedoch die Vermutung, dass die grundlegenden Anforderungen der geltenden Gesetzgebung (AufzV, SR 930.112, bzw. Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU) eingehalten werden. Diese schreibt vor, dass Aufzüge über ein in beide Richtungen funktionierendes Notrufsystem verfügen müssen. Wird diese Notrufeinrichtung entsprechend der Norm EN 81-28 ausgeführt, werden damit die Sicherheitsanforderungen dieser Gesetzgebung erfüllt.
- 2. Die Norm EN 81-28 muss eingehalten werden. Will ein Inverkehrbringer von dieser Norm oder einzelnen Punkten dieser Norm abweichen, muss er ein entsprechendes Konformitätsbewertungsverfahren unter Beizug einer benannten Stelle durchführen.
- Das EIA überprüft bei seinen Kontrollen die Funktion der im Aufzug eingebauten Notrufeinrichtung. Dabei legt es die Anforderungen der EN 81-28 zugrunde. Abweichungen werden im Kontrollbericht als Mangel aufgeführt und müssen behoben werden.